

RS Vwgh 1989/2/10 87/17/0196

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.02.1989

Index

25/01 Strafprozess

27/04 Sonstige Rechtspflege

Norm

GebAG 1975 §2 Abs1;

StPO 1975 §90 Abs1;

Beachte

Besprechung in:AnwBl 1989/7, S 427;

Rechtssatz

Hat der Ankläger gegen einen Unfallsbeteiligten keinerlei Vorerhebungen beantragt, ist er nicht als Beschuldigter und damit auch nicht als Partei iSd § 2 Abs 1 GebAG anzusehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987170196.X03

Im RIS seit

05.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

04.12.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at